

Einschätzung der Rechtsgrundlagen und der Bewilligungs- und Aufsichtspflicht bei Platzierungen von Jugendlichen

Alter Jugendliche	Dauer Aufenthalt	Gruppengrösse	Platzierungsort	Status	Kommentar
unter 15 Jahre	bis drei Monate	ab fünf Jugendliche (:= Jugendheim)	Stadt Zürich	■	Gesetz und Verordnung Jugendheime
			Kanton Zürich	■	Gesetz und Verordnung Jugendheime
			Schweiz	■	PAVO; Bewilligung und der Aufsicht durch kommunale Vormundschaftsbehörde unterschiedlich umgesetzt
			Ausland	■	Haager MSA, UNO-Kinderrechtskonvention; Bewilligung und Aufsicht länderspezifisch geregelt
		unter 5 Jugendliche	Stadt Zürich	■	nicht geregelt im PAVO; trotzdem analoge Anwendung durch FPK
			Kanton Zürich	■	nicht geregelt im PAVO; unterschiedliche Umsetzung
			Schweiz	■	nicht geregelt im PAVO; unterschiedliche Umsetzung
			Ausland	■	Haager MSA, UNO-Kinderrechtskonvention; Bewilligung und Aufsicht länderspezifisch geregelt
	ab drei Monate	ab fünf Jugendliche (:= Jugendheim)	Stadt Zürich	■	Gesetz und Verordnung Jugendheime
			Kanton Zürich	■	Gesetz und Verordnung Jugendheime
			Schweiz	■	PAVO; Bewilligung und der Aufsicht durch kommunale Vormundschaftsbehörde unterschiedlich umgesetzt
			Ausland	■	Haager MSA, UNO-Kinderrechtskonvention; Bewilligung und Aufsicht länderspezifisch geregelt
unter 5 Jugendliche		Stadt Zürich	■	PAVO; Bewilligung und Aufsicht durch FPK	
		Kanton Zürich	■	PAVO; Bewilligung und der Aufsicht durch kommunale Vormundschaftsbehörde unterschiedlich umgesetzt	
		Schweiz	■	PAVO; Bewilligung und der Aufsicht durch kommunale Vormundschaftsbehörde unterschiedlich umgesetzt	
		Ausland	■	Haager MSA, UNO-Kinderrechtskonvention; Bewilligung und Aufsicht länderspezifisch geregelt	
ab 15 bis 18 Jahre	bis drei Monate	ab fünf Jugendliche (:= Jugendheim)	Stadt Zürich	■	Gesetz und Verordnung Jugendheime
			Kanton Zürich	■	Gesetz und Verordnung Jugendheime
			Schweiz	■	PAVO; Bewilligung und der Aufsicht durch kommunale Vormundschaftsbehörde unterschiedlich umgesetzt
			Ausland	■	Haager MSA, UNO-Kinderrechtskonvention; Bewilligung und Aufsicht länderspezifisch geregelt
		unter 5 Jugendliche	Stadt Zürich	■	keine Rechtsgrundlage
			Kanton Zürich	■	keine Rechtsgrundlage
			Schweiz	■	keine Rechtsgrundlage
			Ausland	■	Haager MSA, UNO-Kinderrechtskonvention; Bewilligung und Aufsicht länderspezifisch geregelt
	ab drei Monate	ab fünf Jugendliche (:= Jugendheim)	Stadt Zürich	■	Gesetz und Verordnung Jugendheime
			Kanton Zürich	■	Gesetz und Verordnung Jugendheime
			Schweiz	■	PAVO; Bewilligung und der Aufsicht durch kommunale Vormundschaftsbehörde unterschiedlich umgesetzt
			Ausland	■	Haager MSA, UNO-Kinderrechtskonvention; Bewilligung und Aufsicht länderspezifisch geregelt
unter 5 Jugendliche		Stadt Zürich	■	keine Rechtsgrundlage	
		Kanton Zürich	■	keine Rechtsgrundlage	
		Schweiz	■	keine Rechtsgrundlage	
		Ausland	■	Haager MSA, UNO-Kinderrechtskonvention; Bewilligung und Aufsicht länderspezifisch geregelt	

FPK: Fachbereich Pflegekinder der Sozialen Dienste Zürich

Eidgenössische Verordnung über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und Adoption (PAVO; 1977)

Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge (1962); Verordnung über die Jugendheime (1962) des Kantons Zürich

Übereinkommen über die Zuständigkeiten der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen (Haager MSA; in Kraft getreten für die Schweiz 1969)

18.5.06 LEU